

## Der Erbfall und seine Tücken

### Was tun, wenn die Erbschaft überschuldet ist?

Es gibt mancherlei Gründe, eine aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder eines Testaments angefallene Erbschaft nicht anzutreten. Der in der Praxis häufigste Grund ist die Befürchtung des Erben, dass der Nachlass mehr Schulden als Vermögenswerte des Erblassers aufweist. Grundsätzlich haften nämlich die Erben für die vom Erblasser hinterlassenen Schulden, so dass Erbschaften auch zur bösen Überraschung geraten können. Manchem Erben fallen statt des erwarteten gefüllten Bankkontos die Schulden des Erblassers zu und damit auch die Gefahr, mit dem eigenen Vermögen dafür einstehen zu müssen. Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und daher jedem Erben, gleichgültig, ob er als „gesetzlicher Erbe“ oder aufgrund eines Testaments berufen ist, die Möglichkeit gegeben, eine Erbschaft auszuschlagen. Gründe braucht er dafür nicht anzugeben.

Die Ausschlagung erfolgt durch eine schriftliche und notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Amts(Nachlass-)gericht. Der Erbe kann seine Ausschlagung dort aber auch persönlich zu Protokoll erklären. Als Ausschlagender gilt er nun so, als gebe es ihn gar nicht. An seiner Stelle kommen die Personen zur Erbfolge, die berufen wären, wenn der Ausschlagende nicht am Leben wäre. Das können beispielsweise die nach dem Testament vorgesehenen Ersatzerben sein. Gibt es solche nicht, fällt der Anteil des Ausschlagenden den anderen Miterben zu. Bei gesetzlicher Erbfolge, also wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, steht das ausgeschlagene Erbe dem nach dem Gesetz Nächstberufenen zu. Das wären, wenn zum Beispiel der Sohn des Erblassers sein Erbe ausschläge, dessen Kinder. Bei Ausschlagung wegen Überschuldung wird er diesen den Schuldenberg aber auch nicht zumuten wollen, sondern -sofern die Kinder minderjährig sind- zugleich mit Wirkung auch für sie ausschlagen. Volljährige Kinder müssten naturgemäß selbst ausschlagen. So kann es zu Ketten von Ausschlagungen kommen, wenn keiner der Nächstberufenen das Erbe antreten will. Die Kette endet erst, wenn der Nachlass an den Fiskus als letzten und nicht ausschlageberechtigten Erben fällt.

Die Erbausschlagung ist an eine Frist von sechs Wochen gebunden. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder wenn der Erbe sich bei Fristbeginn im Ausland aufhält, beträgt die Frist sechs Monate. Als Beginn dieser Fristen bestimmt das Gesetz den Zeitpunkt, „in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt“. Das ist meistens noch nicht der Tag des Erbfales; es hängt vielmehr von den Umständen ab, wann diese Voraussetzungen als eingetreten gelten. Beruht die Erbfolge auf einem Testament oder Erbvertrag, beginnt die Frist frühestens mit dessen amtlicher



Verkündung. Für die Nächstberufenen läuft mit der Mitteilung des Nachlassgerichts jeweils eine neue Frist an. Die Ausschlagung darf nicht an eine Bedingung geknüpft werden, etwa dass sie nur gelten soll, wenn ein bestimmter Dritter dadurch Erbe wird. Wichtig zu wissen ist, dass der Ausschlagende damit auch sein etwaiges Pflichtteilsrecht verliert (sofern nicht eine der in §§ 1371 und 2306 BGB geregelten Ausnahmen greift). Mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als vom Erben angenommen, der damit endgültig in die Rechtsposition des Erblassers eintritt.

Die Annahme einer überschuldeten Erbschaft oder die Unterlassung der Ausschlagung führt nun allerdings nicht zwingend dazu, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers mit seinem eigenen Vermögen tatsächlich einstehen muss. Mit der sogenannten „Drei-Monats-Einrede“ gegenüber den Nachlassgläubigern kann er zunächst einmal Zeit gewinnen. Wenn er dann feststellt, dass er mehr Schulden als Aktivposten geerbt hat, kann er beim Nachlassgericht Antrag auf Nachlassverwaltung stellen. Damit beschränkt sich seine Haftung für die Schulden des Erblassers auf den Nachlass; das Eigenvermögen des Erben bleibt frei. Bei festgestellter Überschuldung ist der Erbe sogar verpflichtet, das Insolvenzverfahren über den Nachlass zu beantragen. Auch das befreit ihn von der Haftung mit eigenem Vermögen. Die Erbausschlagung hätte ihn aber zusätzlich davor bewahrt, sich überhaupt mit dem überschuldeten Nachlass und den damit verbundenen Problemen befassen zu müssen.

Es kann freilich auch gute familiäre Gründe geben, etwa die Wahrung des Ansehens des Erblassers, dass sich der Erbe nicht einfach durch eine Ausschlagung aus der Verantwortung stiehlt, sondern sich ihr und den Gläubigern des Erblassers stellt. Andererseits kann auch bei geordneten, nicht überschuldeten Nachlässen eine Ausschlagung sinnvoll sein. So zum Beispiel, wenn der Sohn des Erblassers das Erbe lieber seinen Kindern zukommen lassen will. Oder wenn Ehepartner den Wunsch haben, dass der Überlebende allein und die Kinder erst nach dessen Tod erben sollen, es aber versäumen, dies testamentarisch zu bestimmen. Hier könnten die Kinder nach dem Tode des Vaters die ihnen nach gesetzlicher Erbfolge zufallenden Erbteile ausschlagen, zugleich für etwa schon vorhandene Enkel. Sofern keine Eltern oder Geschwister des Vaters vorhanden sind, würde das die angestrebte Alleinerbfolge der Mutter bewirken. Leben aber zum Beispiel noch ein Bruder des Vaters oder Kinder des Bruders, die neben der Ehefrau zu  $\frac{1}{4}$  als gesetzliche Erben berufen wären, müssten auch diese Personen ausschlagen. Da das nicht immer erreichbar ist, sollten Ehepaare zur Vermeidung einer solchen Situation ihre beabsichtigte gegenseitige Erbfolge frühzeitig testamentarisch verfügen und nicht auf die spätere Ausschlagung der gesetzlichen Miterben vertrauen.

